

## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II / 61.21.01	öffentlich	2013/045	09.04.2013

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	23.04.2013				

### **Teilflächennutzungsplan "Windenergie"**

- Sachstandsbericht
- Erarbeitungsbeschluss

### **Beschlussvorschlag:**

Für das Gemeindegebiet Ostbevern soll grundsätzlich ein Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ im Sinne von § 5 Abs. 2b BauGB erarbeitet werden.

Hierzu soll die Einleitung des förmlichen Aufstellungsverfahrens erfolgen, sobald

- der jeweilige Investor nachweist, dass er die vom Rat aufgestellten Kriterien erfüllt
- die räumlichen Abgrenzungen der Windvorrangzonen nach Durchführung der Auswertung der von den Investoren vorzulegenden Gutachten (z. B. Artenschutz) und deren Abstimmung mit den Fachbehörden (z. B. Untere Landschaftsbehörde) feststehen.

---

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Für die Erstellung eines Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Windvorrangzonen stehen unter dem Produkt 09.01.01 „Räumliche Planung und Entwicklung“ Mittel bereit. Zur Refinanzierung der Planungskosten sind mit den Investoren Städtebauliche Verträge abzuschließen.

**Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [ **X** ]

---

**Sachdarstellung:**

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung am 29.03.2012 grundsätzlich für einen Ausbau der Windenergienutzung ausgesprochen. Dabei hat er festgelegt, dass über die konkrete Darstellung von Windvorranggebieten im Flächennutzungsplan erst dann entschieden werden soll, wenn die folgenden Bedingungen/Voraussetzungen erfüllt werden:

- keine Einzelstandorte sondern Konzentration = mindestens 3 Windenergieanlagen
- örtlicher/regionaler Betreiber mit Sitz in Ostbevern
- Einbeziehung der Nachbarn in die Planung
- Möglichkeit der Beteiligung von Bürgern der Gemeinde bzw. der örtlichen Stadtwerke
- Fachplanungen (z. B. Immissionsschutz, Artenschutz etc.) zum Nachweis der Machbarkeit der Darstellung von Vorranggebieten im Flächennutzungsplan sind durch den Interessenten auf eigenes Risiko vor der Entscheidung über die Planaufstellung vorzulegen.

Eine örtliche Interessengemeinschaft für den Bau von Windenergieanlagen hat mit dem beigefügten Schreiben mitgeteilt, dass sie die vom Gemeinderat beschlossenen Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt. Sie beantragt, eine Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Windvorrangzonen vorzunehmen.

In der Sitzung wird Herr Dipl.-Ing. Michael Ahn vom Planungsbüro Wolters Partner die planerischen Möglichkeiten für die Darstellung von Windvorrangzonen erläutern und Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise geben. Ergänzend hierzu wird die Verwaltung über das Ergebnis einer Abfrage des Planungsstands bei den weiteren Interessenten berichten.

Es sollte eine grundsätzliche Entscheidung über die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ im Sinne von § 5 Abs. 2b BauGB getroffen werden. Der formelle Beschluss über die Einleitung der Flächennutzungsplanung ist aufgrund der noch zu treffenden räumlichen Detailabgrenzung der potenziellen Konzentrationszonen zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Zur Festlegung der Flächenabgrenzung sind zunächst Auswertungen der von den jeweiligen Investoren vorzulegenden Gutachten (z. B. Artenschutz) und Abstimmungen mit Fachbehörden (z. B. Untere Landschaftsbehörde) sowie mit den Investoren vorzunehmen. Bei der Wahl des Zeitpunktes für die förmliche Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes ist auch zu berücksichtigen, dass ein zeitlich versetzter Einstieg in Abhängigkeit vom jeweiligen Stand der Planung einzelner Investoren in das laufende Aufstellungsverfahren nicht möglich ist.

Die Beratung über den für die Erarbeitung des Teilflächennutzungsplanes zu vergebenden Planungsauftrag erfolgt im nicht öffentlichen Teil der Sitzung (Ergänzungsvorlage 2013/045/1).

---

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter

---